

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1910**

79 (20.12.1910) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

# Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.  
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mf.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmondzeile 30 Pfg.  
Druck und Verlag von Adols Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 79. Durlach, Dienstag den 20. Dezember 1910.

## Bekanntmachung.

### Unfälle im Straßen- und Bahnverkehr betreffend.

Nr. 32,157. Die hin und wieder vorkommenden Zusammenstöße von Fuhrwerken mit Zügen der Nebenbahnen sind meistens durch Unachtsamkeit oder Gleichgiltigkeit der Fuhrwerkseleiter verursacht; zur tunlichsten Verhütung solcher und anderer durch Unkenntnis der bahnpolizeilichen Vorschriften veranlaßter Unfälle bringen wir nachstehende Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß dieselben sowohl für die Haupt- wie auch für die Nebenbahnen Deutschlands Geltung haben.

Die Bürgermeisterämter veranlassen wir, die Vorschriften in den Gemeinden in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.  
Durlach den 30. November 1910.

### Großherzogliches Bezirksamt:

Dr. Reiß

#### IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 77.

##### Allgemeine Bestimmungen.

Die Reisenden und das sonstige Publikum haben den allgemeinen Anordnungen, die von der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und im Bahnverkehre getroffen werden, nachzukommen und den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

§ 78.

##### Betreten der Bahnanlagen.

Das Betreten der Bahnanlagen der freien Strecke, soweit sie nicht zugleich zur Benutzung als Weg bestimmt sind, ist ohne Erlaubnisurkunde nur gestattet:

1. den Vertretern der Aufsichtsbehörden,
2. den Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschutzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung ihres Dienstes notwendig ist,
3. den Beamten des Telegraphen, des Zoll- und des Steuerwesens, soweit es zur Wahrnehmung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebietes notwendig ist,
4. den zur Besichtigung dienstlich entsandten deutschen Offizieren.

Das Betreten der Stationsanlagen außerhalb der dem Publikum bestimmungsgemäß geöffneten Räume ist ohne Erlaubnisurkunde außer den unter 1 genannten Personen auch den Postbeamten gestattet, soweit sich der Postdienst innerhalb des Stationsgebietes abwickelt.

Die zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubnisurkunde berechtigten Personen haben sich, soweit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, auf Erfordern durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde auszuweisen.

Erlaubnisurkunden zum Betreten der Bahnanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausgestellt werden.

Die zum Betreten der Bahnanlagen Berechtigten haben es zu vermeiden, sich innerhalb der Gleise aufzuhalten.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den Vorplätzen der Stationen liegt den Bahnpolizeibeamten ob, soweit nicht besondere Vorschriften anders bestimmen.

Für das Betreten der Bahnanlagen durch Tiere ist der verantwortlich, dem die Aufsicht über die Tiere obliegt.

Wo die Bahn zugleich als Weg dient, ist sie bei Annäherung eines Zuges zu räumen.

§ 79.

##### Ueberschreiten der Bahn.

1. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur solange, als diese nicht durch Schranken geschlossen sind oder ein Zug sich nicht nähert. Beim Ueberschreiten der Bahn ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden.

2. Pflüge und Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen, wenn sie nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen über die Bahn geschafft werden.

3. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten und nur unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

4. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu überschreiten, etwas darauf zu legen oder zu hängen. Solange die Uebergänge geschlossen sind, wenn an den mit Zugschranken versehenen Uebergängen die Glocke ertönt oder wenn ein Zug sich nähert, müssen Fuhrwerke und Tiere an den Warnungstafeln, und wo

**La. Bückling**  
per Stück 6 S  
Lugger u. Filialen

Im Feinstengetränk Weinarterstraße ist am Sonntagabend ein Schirm verwechselt worden. Es wurde höflichst erlucht, gegen Strafe den eigenen abzuholen.

**Neuer Grammofoon**  
sehr billig zu verkaufen  
Hauptstr. 69 im Schulhaden.

**Grammophone**  
und sämtliche Musikwerke werden repariert  
Aug. Rabus, Stillischstr. 12.  
in allen Preislagen.

**Violinunterricht**  
für Anfänger wird gegenwärtig von einem jungen Mann gegen mäßiges Honorar erteilt. Näheres unter Nr. 446 durch die Exped. d. Bl.

**Weihnachts-Geschenke**

Gold- und Silberwaren, Uhren, Trauringe, Bestecke, Semi-Email-Schmuck nach jeder Photographie in Gold, Silber und Double empfiehlt zu billigen Preisen  
**Adolf Schäfer**, Hauptstrasse 26.

**Poffend für Weinanfertiger:**  
(Von der Gdb. Sanbwrtschaftskammer auf Echtheit und Reinerhaltung gewährt)

Bad. Zwetschgewässer	1909er	2.30
"	1908er	2.50
"	älteres 2 70 bis	3
Schwarzw. Kirschenwasser	1909er	3
"	1908er	3.30
"	1907/06er	3.60
"	älteres 4 — bis	6.—

Unterzeichneter nimmt Bestellungen für hier und Umgebung entgegen.  
**Adolf Wenzler, Aue, Moltstr. 13.**  
Registrierungsbüro der Gdb. Sanbwrtschaftskammer.  
Detailliert sind auch einzelne Stiefeln zu haben.

Eine Wohnung von 3 Zimmern samt Badetube ist auf 1. April zu vermieten. Näheres  
**Seeingarterstraße 31.**

**Grosses Wein-Lager**  
in allen Preislagen.

Mosel-, Rhein-, Haardt- und Rotweine.  
Dessert-Weine — Sekt — Griechische Weine.

Nur bessere Jahrgänge.  
Alle Sorten sind mild, rein und blumig im Geschmack.  
**Verkauf zu allerbilligsten Preisen.**  
Ein Versuch führt zu dauernder Abnahme.  
Verlangen Sie bitte Spezial-Liste.

**Adler-Drogerie August Peter,**  
Hauptstrasse 16.  
Telephon 176.

**Wohnung**  
zu vermieten auf 1. April  
Hauptstr. 11 im Laden.

**Freibank.**  
Morgen früh wird Schweinefleisch ausgehanen.

**Aufmerksamkeit**  
empfehle in bekannter Güte zu billigsten Preisen:  
Selbstgemachte Eiermandeln  
Dicke Pfefferkuchen  
Streifenkuchen  
Strang, Rund  
Zarte Streifen  
fr. Strichbrot  
Sonigekuchen  
Bastard Seckerli  
Buttergebäckens  
Springerlein  
Anisplätzchen  
Beigebrot  
Bismarck  
Zandelhäufchen  
Hochobelfäufchen  
Makronen  
Antibrot  
Butter-S  
Gedultspätzchen  
ferner M. Soufflemehl  
5 Pfd. 95 Pfg., bei Mehrabnahme billiger, frische  
Zandbutter, Eier, Klebefel,  
Citronen, Drogen und  
verschiedene Badartikel.  
**W. Gräßler,**  
Hauptstraße.

# ARTOL

Pflanzenbutter - Margarine ist der beste  
**Ersatz für Naturbutter**  
zum Backen, Kochen, Braten und zum  
**Brotaufstrich**



Überall erhältlich  
Gratisproben bei mir  
erhältlich.  
Lager & Filialen.

**Karl Weber,**  
Hauptstraße 54

Serrenhüte  
Anabenhüte  
Serrenmützen  
Anabenmützen  
Schirme (Schirmmarke  
"alle Wetter")  
Strawatten  
Kragen  
Manchetten  
Servietten  
Kofenträger  
Kragenmonnaies  
Spazierstöcke  
Zaichentücher  
etc. etc.

nur solche Qualitäten, äußerste  
Preise.

Sehr empfehlenswerte Herrengehörten.  
Bitte Schmeisler beachten.

**Karl Weber,**  
Hauptstraße 54.

## Die Einzige

beste und fester wirkende mediz. Seife gegen  
alle Hautunreinigkeiten und Haut-  
ausschläge, wie: Zitterer, Finnen,  
Flechten, Pusteln, Geschwüre etc., ist  
unbedingt die beste  
Stechempfehlung - Seifenwerkzeug - Seife  
v. Bergmann & Co., Badend.,  
a. St. 50 S. in beiden Apotheken.

## Champagner u. Schaumweine:

Heidsieck Monopole, Moët & Chandon,  
Mumm & Cie.

Kupferberg, Burgeff, Söhnlein, J. Oppmann,  
M. Oppmann, Math. Müller, Henkell,  
Kloss & Förster, Bachem, Asti Spumante.

Rhein-, Mosel-, badische Weine

Bordeaux- und Burgunderweine

Spanische und Italienische Weine

Griechische Weine.

Französische und deutsche Cognacs.

Feinste Liköre und Punschessenzen  
der berühmtesten Häuser empfiehlt billigst

**Oskar Gorenflo**

Hoflieferant

Hauptstrasse 10 — Telefon 37.

## Alle Verbandstoffe

sowie  
**Artikel 3. Krankenpflege**

wie:

Irrigateure, komplett, sowie

alle Teile einzeln

Inhalationsapparate

Fieberthermometer

Bettpfannen

in Porzellan und Emaille

kaufen Sie am billigsten in der

Central-Drogerie

**Paul Vogel,**

Hauptstraße 74.

**Auß- u. Birnbaumstämme**

stehend oder gefällt, kauft zu den  
höchsten Preisen

**Karl Dumberth.**

Kaiserhof Gröbningen, Tel. 217.

**Dien,**  
ein guterkaltener, ist  
zu verkaufen

**Adlerstraße 17.**

solche fehlen, in angemessener Entfernung von der  
Bahn angehalten werden. Fußgänger dürfen bis an  
die Schranken der damit versehenen Uebergänge heran-  
treten.

5. Größere Viehherden dürfen innerhalb zehn Mi-  
nuten vor dem mutmaßlichen Eintreffen eines Zuges  
nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen  
Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Betriebsein-  
richtungen oder die Fahrzeuge zu beschädigen, Gegen-  
stände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahr-  
hindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen  
Alarm zu erregen, Signale nachzuschalten oder andere  
betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.

§ 80.  
§ 81.  
Verhalten der Reisenden.  
1. Die Reisenden dürfen nur an den dazu be-  
stimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten  
Seite der Züge ein- und aussteigen.

2. Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist  
das Öffnen der Wagentüren, das Ein- und Aus-  
steigen, der Versuch oder die Hilfeleistung dazu, das  
Betreten der Trittbretter und Plattformen, soweit der  
Aufenthalt hier nicht ausdrücklich gestattet ist, verboten.

3. Es ist untersagt, Gegenstände aus dem Wagen  
zu werfen, durch die ein Mensch verletzt oder eine  
Sache beschädigt werden könnte.

§ 82.  
Bestrafung von Uebertretungen.

1. Wer den Bestimmungen der §§ 77 bis 81 zu-  
widerhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert  
Mark bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Straf-  
bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

2. Die gleiche Strafe trifft den, der den Bestim-  
mungen der Verkehrsordnung über die von der Mit-  
nahme in Personenvagen ausgeschlossenen Gegenstände  
zuwiderhandelt.

## Wöschbach. Zwangs-Versteigerung.

Nr. 6109. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Wöschbach und Berghausen  
belegenen, im Grundbuche von Wöschbach und Berghausen zur Zeit der Eintragung des  
Versteigerungsvermerks auf den Namen des Karl Hurst jg., Maurer in Wöschbach, ein-  
getragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

**Samstag den 4. Februar 1911, vormittags 11 Uhr,**  
durch das unterzeichnete Notariat im Rathause zu Wöschbach versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Oktober 1910 bezw. 9. November 1910 in das  
Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen die Grundstücke  
betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungs-  
vermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor  
der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht,  
glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht be-  
rücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers  
und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufge-  
fordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Ver-  
fahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle  
des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:**

1. Lgb. Nr. 273: 4 a 32 qm Ackerland in den Kirchgarten, geschätzt zu 150 M.
2. Lgb. Nr. 2065: 10 a 72 qm Ackerland im hinteren Berg, geschätzt zu 280 M.
3. Lgb. Nr. 2553 a: 8 a 07 qm Ackerland im vorderen Grund, geschätzt zu 550 M.
4. Lgb. Nr. 8562: 4 a 97 qm Ackerland im Hegenberg, geschätzt zu 150 M.
5. Lgb. Nr. 8009: 72 qm Hofraite, 7 a 35 qm Hausgarten, zus. 8 a 07 qm im Ziegler.  
Auf der Hofraite steht ein Teil eines einstöckigen Wohnhauses mit Balkenteller, Schopf  
mit Stallung, welcher sich auf Grundstück Nr. 8010 erstreckt.
6. Lgb. Nr. 8010: 2 a Hofraite, 4 a 21 qm Hausgarten, zus. 6 a 21 qm im Ziegler.  
Auf der Hofraite steht ein Teil eines einstöckigen Wohnhauses mit Balkenteller, Schopf  
und Stallung, welcher sich auf Grundstück Nr. 8009 erstreckt. D.-Z. 5 u. 6 ohne Zu-  
behör geschätzt zu 8000 M., mit Zubehör (Ofen und Herd) zu 8085 M.

**Großh. Notariat III als Vollstreckungsgericht:**  
Lange.